

## **Anmerkung zu Nummer 37:**

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

<b>Baden-Württemberg</b>	die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisjagdämter), die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter;
<b>Bayern</b>	die Kreisverwaltungsbehörde;
<b>Berlin</b>	die Polizeipräsidentin in Berlin - Landeskriminalamt Berlin - LKA 553 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
<b>Brandenburg</b>	die jeweilige Untere Jagd- und Fischereibehörde der Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Bremen</b>	für Bremen: Ordnungsamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;  für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;
<b>Hamburg</b>	Behörde für Inneres und Sport Justizariat der Polizei Hamburg (J4) Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;
<b>Hessen</b>	in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will;
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
<b>Niedersachsen</b>	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	die Kreise oder die kreisfreien Städte;
<b>Rheinland-Pfalz</b>	in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;
<b>Saarland</b>	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken;
<b>Sachsen</b>	die Landkreise und Kreisfreien Städte;
<b>Sachsen-Anhalt</b>	die Landkreise und kreisfreien Städte;
<b>Schleswig-Holstein</b>	die Landrätinnen und Landräte der Kreise und (Ober-) bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörde;

**Thüringen**

die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten.